

ANDREAS STIHL AG & Co. KG (nachfolgend STIHL) – Allgemeine Verkaufsbedingungen für den Verkauf von Rohmaterial, Komponenten und Verpackungsmaterial (nachfolgend: Produktionsmaterial)

Zwischen Lieferant und STIHL (bzw. weiteren Unternehmen der STIHL – Gruppe) besteht eine Lieferbeziehung über Produkte. Zur Herstellung und Fertigung dieser Produkte verkauft STIHL dem Lieferanten Produktionsmaterial.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL für den Verkauf des Produktionsmaterials richtet sich nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt STIHL nicht an, es sei denn, STIHL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn STIHL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1. Angebote und Vertragsschluss

- a) Lieferverträge über den Verkauf des Produktionsmaterials schließt STIHL nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab.
- b) Sofern STIHL Angebote erstellt sind diese freibleibend und unverbindlich, es sei denn, die Angebote werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- c) Bestellungen des Lieferanten kann STIHL innerhalb von 4 Wochen annehmen. Erst mit Annahme der Bestellung durch STIHL (Auftragsbestätigung) kommt ein Vertrag zustande, es sei denn, STIHL führt die bestellte Lieferung oder Leistung aus. Eine Auftragsbestätigung gilt als erteilt, wenn diese von STIHL schriftlich oder in Textform (E-Mail) abgefasst oder im Falle mündlicher oder telefonischer Übermittlung schriftlich oder in Textform (E-Mail) bestätigt wurde. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Auftragsbestätigung besteht für STIHL keine Verbindlichkeit.

2. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Zoll, Fracht, Verpackung, Versicherung usw. Sollten sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner berechtigt, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.
- b) Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen des Lieferanten innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei dem von STIHL auf der Rechnung benannten Konto maßgebend.
- c) Im Fall eines Zahlungsverzugs ist STIHL berechtigt, die gesetzlich geltenden Verzugszinsen geltend zu machen.
- d) STIHL steht das Recht zu, Forderungen gegen den Lieferanten aus der Lieferung von Produktionsmaterial mit Forderungen des Lieferanten gegen STIHL aus der Lieferung von Produkten aufzurechnen. Der Lieferant kann hingegen nur mit unbestrittenen, von STIHL anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- e) Zudem steht allen nach §§ 15 ff. AktG mit STIHL verbundenen Unternehmen das Recht zu, Forderungen gegen den Lieferanten aus der Lieferung von Produktionsmaterial mit Forderungen des Lieferanten gegen diese STIHL Gesellschaften aus der Lieferung von Produkten aufzurechnen.
- f) Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur geltend machen, wenn Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

3. Lieferfristen, Lieferverzug

- a) Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. von STIHL bei Annahme der Bestellung angegeben.
- b) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Lieferant alle Voraussetzungen erfüllt hat.
- c) Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Lieferanten entgegensteht. STIHL behält sich Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% vor.
- d) Sofern STIHL an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch STIHL zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von Unterlieferanten gehindert ist/wird, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. STIHL wird den Lieferanten zeitnah über eine derartige Behinderung und ihre mögliche Dauer unterrichten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so kann STIHL und der Lieferant hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten. Sofern mit dem Lieferanten vereinbart, dass der Vertrag insgesamt rückabgewickelt wird, gelten für sämtliche bereits erbrachten Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.
- e) STIHL kommt nur nach Mahnung durch den Lieferanten in Verzug. Im Fall eines Lieferverzugs durch STIHL ist der Lieferant berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- f) STIHL ist dem Lieferanten zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung beim Lieferanten.

4. Versand und Gefahrübergang

- a) Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA Incoterms 2010. Ein etwaiger Versand durch STIHL erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- b) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.
- c) Die Parteien können einvernehmlich festlegen, dass STIHL durch den Lieferanten bevollmächtigt wird, im Namen des Lieferanten Transportaufträge für die Lieferung des Produktionsmaterials an den Lieferanten zu vergeben.

5. Sachmängelhaftung

- a) Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind STIHL unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang mitzuteilen. Andere Mängel sind STIHL unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber STIHL zu erfolgen. STIHL ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- b) Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Verarbeitung) STIHL innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Mängelbeseitigung (Nacharbeit, Aussortieren oder Nach-/Ersatzlieferung) zu geben. Die Mängelbeseitigung kann STIHL selbst oder durch Dritte bei Bedarf auch beim Lieferanten durchführen.
- c) Wird das fehlerhafte Produktionsmaterial trotz beachten der geschuldeten Wareneingangskontrolle erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen.
- d) Anstatt einer Mängelbeseitigung kann STIHL den Lieferanten auffordern, die betroffene Ware auf Kosten von STIHL zu verschrotten oder zu retournieren. STIHL behält sich zudem anstatt einer Mängelbeseitigung vor, dem Lieferanten für die aus dem betroffenen mangelhaften Produktionsmaterialien noch zu fertigenden oder bereits betroffenen Produkte eine Abweicherlaubnis zu erteilen. In diesem Fall stehen dem Lieferanten keine Sachmängelansprüche aus mangelhafter Lieferung zu.
- e) Wegen eines nur unerheblichen Mangels stehen dem Lieferanten keine Rechte zu.
- f) Mängelansprüche verjähren – soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - in 12 Monaten ab Lieferung. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Diese Verjährungsfristen gelten

auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.

6. Schadensersatz

STIHL haftet auf Schadensersatz – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei

- a) Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die STIHL arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird.
- g) bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf) haftet STIHL auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- h) für Maßnahmen des Lieferanten zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufkosten) haftet STIHL nur dann, sofern rechtlich dazu verpflichtet.
- i) STIHL haftet insbesondere nicht für Ansprüche des Lieferanten, die zurückzuführen sind auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung/Lagerung oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des verkauften Produktionsmaterials.

7. Eigentumsvorbehalt und Recht zur Verarbeitung

- a) STIHL behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten oder, wenn mit dem Lieferanten ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Lieferanten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STIHL berechtigt von verbindlichen Lieferverträgen zurückzutreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch STIHL kann nicht als Rücktritt ausgelegt werden.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant STIHL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Lieferant haftet STIHL für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gegen Pfändungen und sonstige Eingriffe.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet, das verkaufte Produktionsmaterial im ordentlichen Geschäftsgang für die Produktion von STIHL Produkten einzusetzen. Eine anderweitige Verwendung ist dem Lieferanten nicht gestattet. Sollte der Lieferant ohne Zustimmung von STIHL Produktionsmaterial weiterverkaufen, gilt Ziffer 7 e) entsprechend.
- e) Der Lieferant ist nach Zustimmung durch STIHL berechtigt, Produktionsmaterial im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Lieferant tritt in diesen Fällen bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des STIHL Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Lieferanten aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- f) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Lieferant auch nach der Abtretung ermächtigt. STIHL ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann STIHL verlangen, dass der Lieferant die abgetretenen Forderungen an STIHL und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- g) Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Produktionsmaterials durch den Lieferanten wird stets für STIHL vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht STIHL gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STIHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

- h) Wird die gelieferte Ware mit Sachen untrennbar vermischt, die nicht im Eigentum von STIHL stehen, so erwirbt STIHL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant auf STIHL anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für STIHL.

8. Sonstiges

- a) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Produktionsmaterial durch STIHL an den Lieferanten ist Waiblingen, Deutschland. STIHL behält sich vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- c) Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und STIHL ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CSIG) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: Juli 2019